

# EDITORIAL

## Es war einmal ...



Hermann Wenusch

**Sachverhalt:**<sup>1</sup> Der Eigentümer eines großen historischen Gebäudes beschäftigt ein Bauunternehmen, um dieses Gebäude zu adaptieren. Vereinbart ist dabei die Geltung der ÖNORM B 2110 – ohne irgendwelche Abänderungen. Ein Arbeiter des Bauunternehmers arbeitet im Keller mit einer Trennscheibe, wobei er es leicht fahrlässig unterlässt, seinen Arbeitsplatz abzuschirmen, um Funkenflug zu vermeiden. Tatsächlich gelangen entstehende Funken in stillegelegte Kamine, die – weil eben stillegelegt – nicht über das Dach führen, sondern im Dachboden enden. Durch die Abwärme der Arbeiten entsteht in den Kaminen der diesen den Namen gebenden Effekt, wodurch die Funken in den Dachboden getragen werden und dort den Dachstuhl in Brand setzen, was schließlich zu einer nahezu apokalyptischen Feuersbrunst führt: Nachdem die bis an die Grenzen ihrer Kapazität beanspruchte Feuerwehr das Inferno doch beenden kann und schließlich und endlich wieder abrückt, liegt das einst prächtige Gebäude in Schutt und Asche. Alle darin befindlichen Wohnungen, Büros und Geschäfte sind vollkommen zerstört.

Der Eigentümer der nunmehrigen Brandruine möchte natürlich seinen Schaden vom Bauunternehmer ersetzt haben. Doch wendet ihm dieser ein, dass er bloß für 12.500,- haften, weil die ÖNORM B 2110 vereinbart ist und das ursprünglich vereinbarte Entgelt weniger als 250.000,- betragen hat. Gemäß Pkt 12.3.1 haften die Vertragsparteien eben im Falle leichtfahrlässiger Schädigung nur bis zu einem Höchstbetrag von 12.500,-. Also wendet sich der Brandruineneigentümer direkt an den Arbeiter, der den Schaden ja ursprünglich verursacht (und auch verschuldet) hat. Er hält diesen Arbeiter nicht

für irgendwie vermögend, doch hofft er, dass der Bauunternehmer über das „Dienstnehmerhaftungsprivileg“ (gemäß § 3 Dienstnehmerhaftpflichtgesetz hat der Dienstgeber vom Dienstnehmer geleisteten Schadenersatz zu vergüten) im Endeffekt doch noch für den Schaden aufkommen muss. Doch der Arbeiter wendet ein, dass es sich um einen Anspruch handelt, der „deckungsgleich“ mit dem Anspruch gegen den Bauunternehmer ist, weshalb seine Haftung ausscheide – tatsächlich stützt er sich dabei auf OGH-Judikatur, die genau dies aussagt (vgl zB OGH 20.12.2017 7 Ob 38/17i: „Der Gläubiger hat kein schutzwürdiges Interesse, wenn er kraft eigener rechtlicher Sonderverbindungen mit seinem Vertragspartner einen deckungsgleichen Anspruch auf Schadenersatz hat“).

„Gott sei Dank habe ich eine Bauwesenversicherung“ („Kasko für Gebäude“), denkt sich der Brandruineneigentümer und meldet dieser den eingetretenen Schaden. Doch auch diese verweigert ihre Leistung: Gemäß § 67 Abs 1 VersVG wird ein Versicherer dann leistungsfrei, wenn der Versicherte gegenüber eines allenfalls Regresspflichtigen (hier: des Bauunternehmers) auf Ersatzansprüche verzichtet: „Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten [...] auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können“. Und genau dies ist hier durch die Vereinbarung der ÖNORM B 2110 (allerdings natürlich nur hinsichtlich des 12.500,- übersteigenden Schadens) geschehen. Also: Verfügt der Brandruineneigentümer nicht über genügend eigene Mittel, so wird er weiterhin ein solcher bleiben und nicht wieder zum Hauseigentümer. Wie es die Überschrift angekündigt hat: Es war einmal ...

<sup>1</sup> Angelehnt an den Brand des „Ursulinenhofs“ in Linz am 3.6.2009, bei dem wegen seines Umfangs neben der Linzer Berufsfeuerwehr auch freiwillige Feuerwehren aus dem Umland im Einsatz waren.